

**Gemeinde  
Utting am Ammersee**



Aufgrund von §17 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGB I. I S. 1722), in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S.458) erlässt die Gemeinde Utting am Ammersee folgende Satzung:

**Satzung der Gemeinde Utting am Ammersee  
über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet  
zwischen der Bahnhofstraße, Kellersgartenstraße, Ölgartenweg,  
Elisabethweg und Stefan-Dietrich-Straße**

vom 09.06.2017  
(In Kraft getreten am 13.06.2017)

**§ 1**

Zu Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ wurde im Gebiet zwischen der Bahnhofstraße, Kellersgartenstraße, Ölgartenweg, Elisabethweg und Stefan-Dietrich-Straße durch Satzung vom 09.06.2017 (In Kraft getreten am 13.06.2017) eine Veränderungssperre angeordnet.

Die Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit dem Ablauf der Veränderungssperre.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 12.06.2019 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Utting am Ammersee, den 18.04.2019

Josef Lutzenberger  
1. Bürgermeister

Anlage: Lageplan vom 19.05.2017

(Siegel)

Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung der in „§ 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Utting am Ammersee geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.*